

ENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE MELLIKON

Die **EINWOHNERGEMEINDE MELLIKON**

erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978

nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung, indem

- die Abfallvermeidung aktiv gefördert wird
- soviel Abfall wie möglich der Wiederverwertung zugeführt wird
- die gesamte heutige Abfallentsorgung-Vermeidung sowie neu auftauchende Probleme nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter Leitung und Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die technische und administrative Leitung, die Lösungsfindung bei neu auftauchenden Problemen, die Beratung in Entsorgungsfragen sowie die Öffentlichkeitsarbeit kann der Gemeinderat einer Kommission übertragen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Papier- und Aluminiumsammlungen

ENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE MELLIKON

Die **EINWOHNERGEMEINDE MELLIKON**

erlässt gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
 - § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung, indem

- die Abfallvermeidung aktiv gefördert wird
- soviel Abfall wie möglich der Wiederverwertung zugeführt wird
- die gesamte heutige Abfallentsorgung-Vermeidung sowie neu auftauchende Probleme nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.
- 2 Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- 3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3 Organisation

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter Leitung und Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die technische und administrative Leitung, die Lösungsfindung bei neu auftauchenden Problemen, die Beratung in Entsorgungsfragen sowie die Öffentlichkeitsarbeit kann der Gemeinderat einer Kommission übertragen.

§ 4 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung wie Papier- und Aluminiumsammlungen

oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

§ 5 Kontrolle

- 1 Die nach § 3 Abs. 2 mit Vollzug dieses Reglementes betraute Amtsstelle oder Person kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

§ 6 Benützungspflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
- 2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 3 Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7 Abfallkonzept

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept, welches die Grundsätze und Massnahmen zur Verminderung, der Sammlung, der Verwertung und der Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde aufzeigt. Kantonale Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen.
- 2 Das Konzept ist den laufenden Bedürfnissen anzupassen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

§ 8 Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle müssen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

§ 9 Kanalisation

Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Verbrennen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien sowie in Feuerungsanlagen ist verboten.
- 2 Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe, der Land- und Forstwirtschaft anfallende unbehandelte Holz-, Garten- und Erntefälle, soweit sie nicht kompostierbar sind und ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen

verbrannt werden können.

II. KEHRICHTABFUHREN

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bediente Plätze

- 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Mellikon durchgeführt.
- 2 Der Gemeinderat kann zentrale Abstellorte für Ortsteile bestimmen, insbesondere für Sackgassen, abgelegene Gehöfte und für das Kehrichtfahrzeug schwer befahrbare Strassen.

§ 12 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
- 2 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter gleichentags wieder zu entfernen.

B) Kehrichtabfuhr

§ 13 Umfang

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- 2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 31;
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3);
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine (vgl. § 23)
 - Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
 - alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
 - Abfälle, welche die Masse der jeweiligen Container in Grösse und Gewicht übersteigen. Diese Abfälle sind während des Güselbasars oder auf eigene Kosten bei einer Entsorgungsfirma zu entsorgen.

§ 14 Organisation

Der Gemeinderat legt Sammeltage und Sammelrouten fest. Sie sind regelmässig bekanntzugeben.

§ 15 Bereitstellungsart

- 1 Kehrrichtabfälle sind in den offiziell zugelassenen Abfallsammelbehältern bereitzustellen.
- 2 Zugelassen sind Normcontainer, versehen mit entsprechenden Datenträgern, in den Grössen 140 und 240 l sowie für das Gewerbe mit 600 und 800 l.
- 3 Normcontainer der Grössen 140 und 240 l werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten den Haushaltungen verkauft. Gewerbecontainer der Grössen 600 und 800 l werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten gegen Entgelt umgerüstet.

C) Grünabfuhr

§ 16 Umfang

- 1 Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind zu kompostieren. Es ist untersagt, die Materialien der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
- 2 Bei Bedarf kann ein Häckselservice angeboten werden.

D) Sperrgut

§ 17 Umfang

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhr nach § 20, den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können:
 - metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen mit Ausnahme von Kühlgeräten (Kühlschränke gehören nicht in die Sperrgutabfuhr, sondern sind in erster Linie dem Handel zurückzugeben oder können separat gesammelt werden);
 - grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
 - Fensterglas und ähnliches;
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

§ 18 Organisation

Die Sperrgutabfuhr findet mindestens einmal jährlich statt, wenn möglich in Form eines Sperrgutbazars. Die Abfuhrtage werden vorgängig veröffentlicht.

§ 19 Bereitstellungsart

Nicht mehr verwendbares Sperrgut ist in dem dafür bereitgestellten Container zu deponieren.

E) Weitere Spezialabfahren

§ 20 Umfang und Organisation

Nach Bedarf werden Spezialabfahren durchgeführt, z.B. für Altpapier und dergleichen. Die Abfahrtstage werden vorgängig veröffentlicht.

III. SAMMELSTELLEN

A) Kommunale Sammelstellen

§ 21 Arten

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle
- Batterien
- Bleikappen von Weinflaschen
- PET-Flaschen
- Altkleider

2 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

3 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 22 Altglas

1 Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

2 Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

3 Die Sammelstelle darf nur von Montag bis Samstag, 7.00 - 20.00 Uhr, benützt werden.

§ 23 Steine und Bauschutt

Kleine Mengen von brennbarem Bauschutt sind der Kehrichtabfuhr zu übergeben. Grössere Mengen fallen unter § 2 Abs. 3.

§ 24 Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind zu reinigen, zusammenzudrücken und in den dafür vorgesehenen Container der Sammelstelle zu werfen (magnetisch).

§ 25 Aluminium

- 1 Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumabfälle sind in den dafür vorgesehenen Container in der Sammelstelle zu werfen (nicht magnetisch).
- 2 Beschichtete Gegenstände (Aluminium mit Plastik wie z.B. Pillenverpackungen) werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

§ 26 Altöle

- 1 Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Motoren-/Getriebeöl und Speiseöl in die dafür vorgesehenen Behälter in der Sammelstelle einzufüllen.
- 2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 31 zu entsorgen.

§ 27 Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986) oder in die dafür vorgesehenen Behälter in der Sammelstelle zu deponieren.

§ 28 Bleikappen

Bleikappen von Wein- und Spirituosenflaschen sind in dem dafür vorgesehenen Behälter in der Sammelstelle zu deponieren (beim Altöl).

§ 29 Pet-Packungen

Petpackungen (alle Pet-Flaschen sind mit dem Recycling Signet Pet bezeichnet) sind in dem dafür vorgesehenen Container bei der Sammelstelle zu deponieren.

(B) Uebrige Sammelstellen

§ 30 Tierkörper

- 1 Kleinere Tierkadaver und Schlachtabfälle sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkadaversammelstelle zu deponieren.
- 2 Grössere Tierkadaver werden durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt GZM Extraktionswerk AG, Lyss, entsorgt. Kadaver werden nach Benachrichtigung abgeholt.

§ 31 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

- 1 Sonderabfälle im Sinne der eidg. Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

- 2 Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

§ 32 Allgemeines

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100 Prozent decken.
- 2 Die Benützung von Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Sperrgutabfuhr und Spezialabfahren sowie die kommunale Sammelstelle werden durch eine Grundgebühr gedeckt.
- 3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen tragen die Abfallinhaber.

§ 33 Bemessungsgrundlagen

- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren über die Gewichtsgebühr erhoben, bei der Sammelstelle über die Grundgebühr.
- 2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- 3 Gemäss der detaillierten Kostenabrechnung der Abfallentsorgung sowie den vorliegenden Prognosen wird der jeweilige Einheitspreis des Gewichtes, der Leerungsgebühr und der Grundgebühr berechnet und durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 34 Kostentransparenz

Die Finanzverwaltung der Gemeinde ist verpflichtet, mit der jährlichen Gemeindeabrechnung detailliert über die Kosten der einzelnen Arten der Abfallentsorgung zu informieren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

§ 37 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12. 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
 - 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Kehrichtreglement vom 21. Juni 1991 aufgehoben.
-

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
Max Schweizer

Der Gemeindeschreiber:
Thomas Zumsteg